

## Informationen zur diesjährigen Urlaubssaison

### An die Belegschaft

In den kommenden Wochen steht die Urlaubssaison an, die in diesem Jahr wegen der weltweit ausgebrochenen Coronapandemie unter besonderen Vorzeichen steht. Zwar haben Bund und Länder inzwischen zahlreiche coronabedingte Verhaltensregeln aufgehoben. Dennoch bitten wir Sie, sich auch bei der Durchführung von Urlaubsreisen vorsichtig zu verhalten, um sich selbst und Ihre Mitmenschen möglichst vor Infektionen zu schützen. Bei Inlandsreisen beachten Sie bitte die in Deutschland weiterbestehenden Corona-Regelungen (Mindestabstand, Mund-Nase-Bedeckung etc.). Besonders achtsam sollten Sie bei Antritt einer Auslandsreise sein. Zwar hat die Bundesregierung derzeit für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie für Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz, Großbritannien und Nordirland die Reisewarnungen aufgehoben. Dennoch müssen die Reisenden die jeweiligen Regeln im Ausland beachten (z. B. Quarantäneregeln in Großbritannien). Außerdem werden zurzeit nach wie vor einige europäische Länder (u. a. Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Schweden, Türkei) und außereuropäische Länder (Iran, Irak, Brasilien, Teile der USA etc.) nach Analyse des Bundesministeriums für Gesundheit, des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und nach Bewertung der Europäischen Union durch das Robert Koch-Institut als Risikogebiete ausgewiesen. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Ihrem Reiseantritt auf den Websites des Auswärtigen Amtes sowie des Robert Koch-Instituts, ob Ihr Reiseziel am Einreisetag als Risikogebiet ausgewiesen ist. Hierzu können Sie z. B. auf den nachfolgenden Link zurückgreifen:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

Falls Sie sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Rückreise nach Nordrhein-Westfalen in einem Land aufgehalten haben, das als Risikogebiet ausgewiesen ist, müssen Sie damit rechnen, dass Sie sich nach Ihrer Rückkehr unmittelbar nach der Einreise nach Deutschland auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Ihrer Einreise ständig dort aufzuhalten haben (sog. Absonderung), sofern dies nach dem jeweiligen aktuell geltenden Landesrecht (z. B. derzeit in NRW: § 1 Corona-Einreiseverordnung NRW in der jeweils aktuellen Fassung) vorgesehen ist. Sie sollten deshalb nach Ihrer Rückkehr prüfen, ob die Quarantäneregelung noch gültig und auf sie anzuwenden ist.

In diesem Fall werden wir Ihnen für diesen Zeitraum kein Entgelt zahlen, falls Sie Ihre Tätigkeit nicht gemäß ihrer vertraglichen Vereinbarung im Homeoffice oder häuslicher mobiler Telearbeit erbringen können. Sie müssen ebenfalls damit rechnen, dass Sie für die ausgefallene Arbeitszeit auch vom Land NRW keine Entschädigungsleistungen erhalten. Dagegen besteht keine Absonderungspflicht, wenn Sie nach Ihrer Rückkehr durch ein ärztliches Zeugnis **in Papier- oder digitaler Form** in deutscher oder in englischer Sprache nachweisen können, dass Sie nicht mit dem Coronavirus infiziert sind.

Der Test darf **entweder** höchstens 48 Stunden vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen und in einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt worden sein. **Alternativ ist auch ein Test nach Einreise in NRW möglich. Bis zum Erhalt des Testergebnisses müssen Sie sich jedoch mit den oben beschriebenen Konsequenzen in häusliche Quarantäne begeben.**

Sollten Sie nach dem Aufenthalt in einem Risikogebiet an dem Coronavirus (COVID-19) erkranken, müssen Sie damit rechnen, dass Sie für die Dauer der Erkrankung keine Entgeltfortzahlung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz erhalten, da Sie hätten voraussehen können, dass bei einer Reise in ein Risikogebiet eine erhöhte Ansteckungsgefahr besteht.

Wir sind wegen Ihrer zu unserem Unternehmen bestehenden Treuepflicht berechtigt, Sie danach zu befragen, ob Sie in ein Risikogebiet fahren wollen oder sich während Ihres Urlaubs in einem solchen Risikogebiet aufgehalten haben.

Mit freundlichen Grüßen

.....  
(Unterschrift des Arbeitgebers)